

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Benutzungsordnung
für die Ohnhaldehütte und das Kirchholzhäusle

§ 1
Benutzung der Anlage

- (1) Die Benutzung der Anlage wird vorrangig den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dußlingen i.S.d. § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gestattet.
- (2) Die Anlage darf in der Zeit von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Für Benutzergruppen über 10 Personen ist eine schriftliche Benutzungserlaubnis erforderlich. Die Benutzergruppe hat einen Vertreter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage verantwortlich ist und gleichzeitig für Schäden haftet. Für die Ausstellung der Benutzungserlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Der Verantwortliche hat die Benutzungserlaubnis rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Er hat die Erlaubnis spätestens 1 Woche vor der Benutzung auf dem Rathaus abzuholen und als Sicherheitsleistung eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen.
Die Erlaubnis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Kautions wird zurückgezahlt, wenn sich bei der Benutzung der Anlage keine Beanstandungen, z. B. durch erheblichen Lärm, Beschädigungen, Verschmutzungen und dgl. ergeben haben.
- (6) Von der Erhebung der Kautions kann abgesehen werden, wenn es sich beim Benutzerkreis um der Gemeindeverwaltung bekannte Personen, wie z.B. örtliche Vereine, sonstige Vereinigungen, Jahrganggruppen, Schulklassen, Kindergartengruppen usw. handelt. Örtliche Vereine sind von der Entrichtung der Benutzungsgeld befreit.
- (7) Außerdem können für diesen Benutzerkreis Ausnahmen von den in § 2 genannten Auflagen zugelassen werden.

§ 2
Auflagen

- (1) Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz oder entlang des Feldweges abzustellen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des sonstigen Verkehrs auf dem Feldweg muß dauernd gewährleistet sein. Ein Befahren der Anlage ist nicht erlaubt.
- (2) Der Betrieb von Stromaggregaten oder Verstärkeranlagen bedarf der besonderen Genehmigung.

- (3) Das Übernachten in der Anlage ist verboten.
- (4) Hunde sind an die Leine zu nehmen.
- (5) Lärm, der die Allgemeinheit erheblich belästigt, ist zu unterlassen. Es ist insbesondere untersagt, nach 22.00 Uhr in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen, Instrumente zu spielen oder zu singen.
- (6) Die Grillstelle darf nur mit Holz und Kohle befeuert werden. Das Brennmaterial ist mitzubringen. Das Feuermachen außerhalb der eingerichteten Feuerstellen ist untersagt.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Anlage ordnungsgemäß sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- (8) Der angefallene Müll ist mitzunehmen.

§ 3 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr.
- (2) Für alle sich bei der Benutzung ergebenden Schäden während der Gestattungsdauer haftet der Benutzer bzw. bei Gruppen über 10 Personen der Verantwortliche.
- (3) Entstandene Schäden sind beim Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden und zu entschädigen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können aufgrund § 25 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Dußlingen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (2) Darüberhinaus behält sich die Gemeinde vor, bei grob ungebührlichem Verhalten ein Benutzungsverbot auszusprechen.

	Vom	Anzeige nach § 4 III GemO beim LRA	Öff. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Benutzungs- ordnung	23.04.1998	---	29.04.1998	24.04.1998
1. Änderung	16.06.2003	---	25.06.2003	26.06.2003